

Presse – Information

Arbeitskreis III: Fahreignungsgutachten und ihre Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde

- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Fahreignungsgutachten
- Dürfen Fahrerlaubnisbehörden Gutachten beanstanden?
- Konsequenzen im Konfliktfall
- Wer muss welche Qualifikationen aufweisen?

Leitung **Wolfgang Juris**, Verw.-Wirt, ehemals Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25 Verkehr

Referentin **Anna Cramer**, Richterin am Verwaltungsgericht Arnberg

Referentin **Dr. Christiane Weimann-Schmitz**, pima-mpu GmbH, Aachen

Referent **Jürgen Brenner-Hartmann**, Dipl.-Psych., Deutsche Gesellschaft für
Verkehrspsychologie e. V., Berlin

Referent **Michael Krüger**, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Abt. IV – Fahrerlaubniswesen, Berlin

In Kürze: Fahreignungsgutachten dienen der Vorbereitung und Unterstützung der behördlichen Entscheidungsfindung, ersetzen diese aber nicht. Doch in welchem Umfang müssen/sollen/dürfen Fahrerlaubnisbehörden das Gutachten überprüfen? Und nach welchen Kriterien ist die normative Vorgabe der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens auszurichten?

Im Einzelnen:

Bestehen Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges, entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde über die (Nicht-)Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis regelmäßig auf der Grundlage ärztlicher oder medizinisch-psychologischer Gutachten. In der Fahrerlaubnisverordnung finden sich dazu Vorgaben, deren Einhaltung eine hohe Qualität der Begutachtung gewährleisten soll. Dazu zählen u. a. die erforderlichen Qualifikationen der Gutachter als auch der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Gutachtens. In der Praxis zeigen sich jedoch Unsicherheiten in der Umsetzung dieser Bestimmungen, insbesondere bei der inhaltlichen Auslegung der Begrifflichkeit der Nachvollziehbarkeit. Aus diesen resultieren Fragestellungen, denen sich der Arbeitskreis widmen möchte. Darunter finden sich Aspekte wie:

- Besteht eine generelle Pflicht der Fahrerlaubnisbehörde zur Prüfung der Gutachten?
- Falls ja, ist sie auf formale Gesichtspunkte beschränkt oder im Sinne einer inhaltlichen Überprüfung vorzunehmen?
- Was macht ein Gutachten (auch für Fachfremde) nachvollziehbar?
- Lassen sich trotz der Einzelfallbegutachtung allgemeingültige Prüfungskriterien für die Fahrerlaubnisbehörde aufstellen?
- Im Falle von Beanstandungen – was ist der nächste Schritt?
- Und schließlich, wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Fahrerlaubnisbehörde und Gutachter in der Praxis?